# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 15. Mai 1863.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**(149)** Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5689. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungs-Bezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühraw bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Nitterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

Nr. 5690. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Rthlrn. Vom 16. März 1863.

Nr. 5691. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungs-Bezirks Erfurt.

Nr. 5692. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe.

Nr. 5693. Den Allerhöchstn Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät vom 17. Juli 1846.

Nr. 5694. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

**(153)** Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

**(151)** Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen

Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**(152)** Nach § 56 pass. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 werden Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht entbunden. — Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Herren Geistlichen, Rabiner und die resp. Polizei-Behörden darauf aufmerksam, daß sie die Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, gemäß der Anmerkung zum § 174 der Militair-Ersatz-Instruktion, auf die vorgedachte Bestimmung hinzuweisen haben. — Daß dies geschehen, ist in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 1. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

**(154)** Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am $\frac{\text{20. März}}{\text{1. April}}$ 1863 stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1863 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungsräthen Grauer und Lindner und dem Rendanten Grande eingesehen werden.

Breslau, den 8. Mai 1863. Königliches Appellations-Gericht.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

### Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst verliehen: Dem Direktor Baucke am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau aus Veranlassung seines Dienstaustritts, Behufs Uebernahme eines Pfarramts, der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Allerhöchst ernannt: Der Spiritual am Waisenhause ad St. matrem dolorosam in Breslau, Lorenz Marx, zum Seminar-Direktor daselbst.

### Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Reichenstein, Richard Büttner, zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde von Camenz, Kreis Frankenstein.

### Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Lokomotivführer Renisch in Breslau zum Königlichen Lokomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Packmeister Elgt in Breslau definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Uebertragen: Dem Stations-Assistenten erster Klasse, Jäkel, die Verwaltung der Station Lissa der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

### Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Der erste Gerichtsdiener Neander zum Botenmeister beim Appellations-Gericht.

Verliehen: Dem Boten Werner beim Appellations-Gericht das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste.

Versetzt: Der Bote und Exekutor Franke zu Görlitz als Ofenheizer und Hilfsbote an das Appellationsgericht.

## Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 29. Juni a. c. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

---

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

# Außerordentliche Beilage

## zu № 20 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J., dessen Anlagen anbei zurückerfolgen, will Ich dem Schiller-Vereine zu Breslau als solchem und als Zweig-Verein der allgemeinen deutschen Schillerstiftung die Rechte einer juristischen Person hierdurch in Gnaden verleihen, auch den Statuten desselben Meine landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung ertheilen:

daß etwaige spätere Abänderungen der im § 12 in Bezug genommenen, unterm 10. November 1859 vereinbarten Satzungen der deutschen Schillerstiftung nicht ohne Weiteres, sondern erst nach Meiner vorgängigen Genehmigung für den Verein verbindlich werden;

daß die Geschäftsordnung der deutschen Schillerstiftung für den Breslauer Verein überhaupt unverbindlich ist, daß der Verein das Recht hat, die ihm ausdrücklich zur völlig selbstständigen Verfügung von dritten Personen überwiesenen Gelder dieser Bestimmung gemäß unabhängig von der Gesammtstiftung zu verwalten und zu verwenden;

daß die Bestimmung im § 3 der Statuten, wonach der Vereinsvorstand den Nachweis, innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse gehandelt zu haben, gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen, verpflichtet sein soll, in Wegfall kommt, und

daß endlich der Verein verpflichtet ist, über die Beträge von Verwendungen und über die Personen, an welche solche geschehen, mag die Verleihung von dem Verein selbst oder von der deutschen Schillerstiftung ausgehen, der Aufsichtsbehörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

Berlin, den 21. Februar 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Mühler. Gr. Eulenburg.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

---

## Statuten

### des Schiller-Vereins und der Schiller-Stiftung zu Breslau.

Vorbemerkung. Der Breslauer Schiller-Verein hat seit dem Jahre 1829 bestanden; er hat niemals Statuten noch auch eine geschlossene Zahl von Mitgliedern gehabt; er bildete sich gleichsam in jedem Jahre neu, um Schiller's Geburtstag zu feiern; wer an der Feier Theil nahm, von welcher Niemand ausgeschlossen wurde, war für den Tag Mitglied, steuerte zu der Kasse des Vereins einen beliebigen Beitrag und nahm Theil an den Beschlüssen über die Verwendung der Beiträge, welche gleichfalls wechselte, bis man sich entschloß, ein Kapital zu sammeln, von dessen Zinsen Schiller's Werke in einem oder zwei Exemplaren jährlich angeschafft und als Prämien an ausgezeichnete Schüler in den obersten Klassen der hiesigen 7 höheren Lehr-Anstalten, nämlich der vier Gymnasien, der zwei Realschulen und der höheren Töchterschule, vertheilt wurden.

Der Akt dieser Prämien-Vertheilung wurde meistens der Reihe nach in einer der genannten Anstalten unter angemessener Feierlichkeit vorgenommen, im Beisein des Vorstandes des Schiller-Vereins.

Der Vorstand bestand lange Zeit wesentlich aus dem Stifter des Vereins, dem Raths-Sekretär Wagner, welcher anfänglich den jedesmaligen Präsidenten der jährlichen Festfeier, später aber den Stadtrath Becker und den Hospital-Inspektor Gabriel zuzog.

An die Stelle des Raths-Sekretär Wagner trat nach seinem Tode dessen Sohn, der Professor Dr. Wagner, welcher als Präsident fungirte, und an die Stelle des nach Hermsdorf verzogenen Inspektor Gabriel der Raths-Sekretär Schramm, welcher zugleich die Geschäfte der Kassen- und Rechnungsführung übernahm.

Da eine Reihe von Jahren hindurch das Schillerfest nicht gefeiert wurde, so mußte der Vorstand sich selbst ergänzen und konnte von dem Verein nicht bestätigt werden.

So trat an die Stelle des verstorbenen Professor Wagner auf Ansuchen der beiden andern Vorstands-Mitglieder der Professor Haase, der nun mit dem Stadtrath Becker und dem Raths-Sekretär Schramm im Jahre 1857 die Feier des Schiller-Festes erneuerte. Bei dieser Gelegenheit wurde über die lange Unter-

brechung, die Aenderungen im Vorstande, die Verwaltung und den Bestand des Kapitals per 150 Thlr. berichtet und von der versammelten Gesellschaft der Bericht in allen seinen Theilen genehmigt und bestätigt, das Kapital durch freiwillige Beiträge vermehrt, zugleich aber auch die Gesellschaft zu einer stehenden konstituirt, so daß sich die Theilnehmer in einer Liste als Mitglieder verzeichnen ließen und sich zu jährlichen Beiträgen verpflichteten, durch welche das vorhandene Kapital allmälig so weit vermehrt werden sollte, um von den Zinsen alljährlich Schiller's Werke in 7 Exemplaren austheilen zu können. Gegenwärtig hat sich dieses Kapital schon auf ca. 360 Thlr. erhöht.

Im Jahre 1858 wurde ferner beschlossen, daß der Verein die Zwecke der damals in Dresden vorbereiteten Schiller-Stiftung mit seinen Vereinszwecken vereinige, daß jedoch die Jahresbeiträge die bisherige Bestimmung behalten und für die Schillerstiftung durch freiwillige Beiträge, deren einige bereits vorhanden waren, eine besondere Kasse gebildet werden sollte; der Vorstand wurde beauftragt, hierzu besonders die Säkularfeier von Schiller's Geburtstag im Jahre 1859 zu benutzen, ein Schillerfest in größerem Maßstabe zu veranstalten und sich hierzu durch anderweitige geeignete Mitglieder zu einem größeren Fest-Comité zu verstärken.

Dies ist in bekannter Weise geschehen, und aus den schon früher für die Schiller-Stiftung gesammelten Beiträgen, wie aus den von den Festeinnahmen erübrigten Resten, besonders aber aus den gleichzeitig veranstalteten Beitrags-Sammlungen und aus Zuschüssen von auswärtigen Festfeiern, wie auch aus einem von der hiesigen Kommune bewilligten Beitrage von 500 Thlr., ist ein Kapital für die Schillerstiftung hervorgegangen, das gegenwärtig sich auf die Summe von beinahe 2,400 Thlr. beläuft.

Nachdem nun das Fest-Comité zur Feier des Schillerfestes seine Thätigkeit damit abgeschlossen hat, daß es alle Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben revidirte und das vorhandene Kapital dem Schiller-Vereine als Eigenthum zu Zwecken der Schillerstiftung überwies, ist die Verwaltung desselben auf den Vorstand des Schiller-Vereins übergegangen, dem jedoch auf seinen Antrag noch 4 Mitglieder aus dem Fest-Comité beigegeben sind, welche zugleich als Mitglieder dem Schiller-Verein angehören.

Diese 7 Personen, nämlich: der Professor Dr. Haase als Vorsitzender, der Stadtrath Becker und Raths-Sekretär Schramm als Mitglieder des Vorstandes des Schiller-Vereins und der Schiller-Stiftung, der Dr. Gottschall, der Stadtrath Pulvermacher, der Kaufmann Laßwitz und der Lehrer Sturm als hinzugewählte Mitglieder für Verwaltung der Schillerstiftung haben auf Grund der dem Vorstande von dem Schiller-Vereine ertheilten Vollmacht das angegebene Kapital und dessen Verwaltung übernommen und haben sich zur Beobachtung der nachfolgenden Satzungen vereinigt, welche von dem Schiller-Vereine in seiner heutigen Versammlung durchgehends angenommen und bestätigt worden sind.

§ 1. Der Schiller-Verein hat den Zweck, das Andenken unseres großen deutschen Dichters, dessen Namen er trägt, in Ehren zu halten und nach Kräften die bildende und veredelnde Wirkung seiner Schriften zu unterstützen.

§ 2. Er versammelt sich in der Regel am 10. November, um Schiller's Geburtstag in würdiger Weise zu feiern; außer den Vereinsmitgliedern können hieran auch Gäste Theil nehmen.

§ 3. Zur Verwaltung seiner Angelegenheiten wählt er einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand, welcher alle 5 Jahre erneuert wird.

Scheidet ein Mitglied in der Zwischenzeit aus, so sind die übrigen befugt, so lange nach eigener Wahl einen Stellvertreter zuzuziehen, bis der Verein in seiner Jahresversammlung eine Ersatzwahl vornehmen kann. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Kassen- und Rechnungsführer und einen Schriftführer nebst Stellvertretern für Beide.

Das 7te Mitglied hat in Behinderungsfällen die beiden letzten zu vertreten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und leitet sämmtliche Angelegenheiten desselben. Er beruft die Generalversammlungen und bringt deren Beschlüsse in Ausführung. Insbesondere beaufsichtigt er auch die Kassenführung, sorgt für die pupillarisch sichere Anlegung der Fonds und ist ermächtigt, den Verein auch bei allen gerichtlichen Verhandlungen ohne Ausnahme, namentlich in Prozessen und Subhastationen zu vertreten, Rechte abzutreten, Vergleiche zu schließen, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Eintragungen und Löschungen bei dem Hypothekenbuche zu bewilligen und zu beantragen und zur Ausübung dieser Befugnisse einen oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen. Zur Ausübung dieser Befugnisse bedarf der Vorstand gegen dritte Personen und Behörden keines weiteren Ausweises, als eines auf Grund der Wahlverhandlungen von dem Königlichen Polizei-Präsidium oder dem Magistrat hiesiger Stadt oder von einem Notar ausgestellten Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

Den Nachweis, daß er innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist der Vorstand gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet.

Zu Erklärungen aller Art und Beschlußfassungen ist die Zuziehung und Unterschrift von 5 Mitgliedern oder Stellvertretern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich und ausreichend.

§ 4. In gleicher Weise wählt der Verein eine aus 3 Mitgliedern bestehende Finanz-Kommission auf 5 Jahre zur Prüfung der Rechnungen und zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Vereins-Vermögens.

Dieselbe kann sich in gleicher Weise wie der Vorstand im Fall des Bedürfnisses interimistisch ergänzen.

§ 5. Die Mitglieder des Vorstandes wie die der Finanz-Kommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

§ 6. In der Jahresversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Zahl seiner Mitglieder, die Summe der Beiträge, deren Verwendung und sonstige Angelegenheiten des Vereins; zugleich legt er den Bericht über die von der Finanz-Kommission vorgenommene Revision der Vermögens-Verwaltung vor, auf Grund dessen der Verein Decharge ertheilt.

Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, bei letzteren unter Angabe des Gegenstandes der Berathung, erfolgen durch zweimalige Insertion in die hiesigen täglich erscheinenden Zeitungen innerhalb der letzten 14 Tage vor der betreffenden Versammlung; zwischen den beiden Bekanntmachungen müssen drei freie Tage liegen.

Die Verhandlungen der General-Versammlung, in denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, werden von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und 3 andern Vereins-Mitgliedern gültig vollzogen.

§ 7. Mitglied des Schiller-Vereins ist Jeder, welcher einen jährlichen festen Beitrag von mindestens 1 Thaler zahlt.

Diese Beiträge werden dem Kapitale zugeschlagen, dessen Zinsen verwendet werden, um an auserwählte Schüler der obersten Klassen bei den jetzt bestehenden hiesigen 7 oder den künftig etwa noch zu gründenden höheren Schulanstalten Schiller's Werke als Prämie zu vertheilen.

§ 8. Das vorhandene Kapital soll zunächst so weit vermehrt werden, daß von den Zinsen desselben jährlich 7 Exemplare von Schiller's Werken ausgetheilt werden können, nämlich je eins an jedes der 4 Gymnasien, an jede der beiden Realschulen und an die höhere Töchterschule.

Die Zahl der Exemplare wird vermehrt, wenn neue Anstalten gegründet werden, und zwar nach der Zahl derselben (§ 7).

§ 9. Uebersteigt das Kapital die nach § 8 erforderliche Höhe, so wird der Verein über dessen weitere Verwendung beschließen.

§ 10. Die Vertheilung der Schiller-Prämien geschieht jährlich am 10. November durch den Vorstand, welcher die Direktoren der Anstalten (§ 7) um Bezeichnung der von den Lehrer-Konferenzen auszuwählenden Schüler und um Veranstaltung einer angemessenen Feierlichkeit bei Austheilung der Prämien ersucht.

§ 11. Sofern es dem Vorstande nicht möglich ist, bei allen Anstalten, welchen die Schiller-Prämien zufallen, persönlich zu erscheinen, wird er damit wechseln und die Direktoren um die Vertretung ersuchen.

§ 12 Der Verein bildet zugleich einen Zweig der „deutschen Schiller-Stiftung," nimmt deren Zwecke unter seine Vereinszwecke auf und unterwirft sich den am 10. November 1859 ausgegebenen Satzungen derselben.

§ 13. Auf Grundlage dieser Satzungen wird das für die Schillerstiftung gesammelte besondere Kapital durch den Vorstand verwaltet und verwendet und darüber dem Verein alljährlich ultimo Juni eine durch die Finanz-Kommission geprüfte Rechnung gelegt.

§ 14. Ueber die nach § VII. der Statuten der deutschen Schillerstiftung zulässige Verwendung eines Drittels der Zinsen hat der Vorstand unter Zuziehung der Finanz-Kommission (§ 4) nach genauer Prüfung der vorliegenden Anträge und Vorschläge zu beschließen, indem jedes Mitglied des Vereins (§ 7) das Recht des Vorschlages hat.

§ 15 Es wird dem Ermessen des Vorstandes überlassen, zu bestimmen, ob die von dem Drittel der Zinsen unterstützten Personen dem ganzen Verein namhaft gemacht werden können oder nicht; in letzterem Falle sind die Gründe des Beschlusses anzugeben; aber auch im ersteren Falle werden die Vereinsmitglieder sich in der Regel zur Verschwiegenheit über die Wahl der unterstützten Personen verpflichtet erachten.

§ 16. Das Kapital für die Schillerstiftung soll durch freiwillige Beiträge, durch Konzerte, Vorträge, Sammlungen beim Festmahl am 10. November und wie es sonst thunlich erscheint, namentlich aber dadurch vermehrt werden, daß die über ein volles Tausend von Thalern vorhandenen kleineren Summen

des Stamm-Kapitals, einschließlich obiger Einnahmen und der Zinsen davon, nach Abzug der Verwaltungskosten (§ 17), zur Kapitalisirung verwendet werden, so lange, bis ein neues Tausend erreicht ist; diese kleineren Summen werden mithin bei der Feststellung der jährlich zu verwendenden Zinsen nicht mit in Rechnung gebracht.

§ 17. Ist zur Beschickung der regelmäßig alle 5 Jahre stattfindenden General-Versammlung der deutschen Schillerstiftung durch ein Mitglied des Vorstandes, welches von diesem bestimmt wird, eine Erstattung der nöthigsten Reisekosten erforderlich, so dürfen solche nur aus den erwähnten, über ein Tausend hinausgehenden kleineren Summen entnommen werden, wenn solche nicht durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden können. Dasselbe gilt von den unvermeidlichen Kosten, welche die Verwaltung der Schillerstiftung etwa verursacht, auch dann, wenn Breslau zum Vorort der deutschen Schillerstiftung gewählt worden, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes in den Verwaltungs-Rath derselben eintreten sollte und hierdurch besondere Kosten entständen.

§ 18. Alle die im § 17 erwähnten, mit der Schillerstiftung verbundenen Kosten können, sofern es der Schiller-Verein beschließt, ganz oder theilweis aus dem anderweitigen, für die Schiller-Prämien bestimmten Kapital desselben entnommen werden, vorausgesetzt, daß letzteres nicht blos eine solche Höhe erreicht hat, um aus den Zinsen desselben den im § 8 erwähnten Zweck zu erfüllen, sondern die Höhe so weit übersteigt, daß die Kosten aus dem überschießenden, zu diesem Zwecke nicht erforderlichen Kapitale bestritten werden können.

§ 19. Abänderungen der Statuten können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden und bedürfen der landespolizeilichen Genehmigung.

Breslau, den 9. Mai 1860.

(gez.) Haase. Gottschall. Becker. Laßwitz. Sturm. Schramm. Pulvermacher.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

### Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Trödel bei dem Königlichen Eisenbahn-Postamte Nr. 5 und Frobel bei dem Königlichen Postamte in Breslau als Post-Expedienten. 2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Lisse und der Militair-Invalide Albrecht als Post-Expediteure in Rudelsdorf und Kattern. 3) Die Militair-Invaliden Kuß und Wehner als Post-Unterbeamte bei dem Königlichen Postamte in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Beck von Breslau nach Posen. 2) Die Post-Expedienten Ohm von Schweidnitz nach Glogau, Klippel von Sprottau nach Schweidnitz und Harazim von Beuthen OS. nach Frankenstein.

Verstorben: Der Post-Expediteur Mentschke in Charlottenbrunn.

Freiwillig ausgeschieden: Der Briefträger de Planque in Breslau.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jedem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Karl Johann Philani hat dem Taubstummen-Institut daselbst 100 Rthlr. in Neisse-Brieger Eisenbahn-Aktien letztwillig vermacht.

---

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.